

**198**                    **Gesplittete Abwassergebühr, Vorstellung von Büros;**  
- **Fachvortrag Firma Heyder & Partner**  
- **Fachvortrag Büro Schmitt**

---

Fachvortrag Firma Heyder & Partner

Dipl.Ing. Peter Heyder stellt das Verfahren und das Angebot vor. Hier kommen vor allem die Methode nach dem grundstücksgenaue Abflussbeiwert, das Verfahren nach Gebietsabflussbeiwerten oder das Digitalisierungsverfahren (Auswertung von Luftbildern) in Frage. An Projektlaufzeit bis zur Erstellung der Satzung wird mit 4 Monate bis 2 Jahre gerechnet. Die Angebotssumme beläuft sich auf netto 23.450 €.

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.

Fachvortrag Büro Schmitt

Herr Hans Schmitt erläutert sein Angebot. Er hält den Gebietsabflussbeiwert für den richtigen Maßstab. Die Angebotssumme beträgt 7.000 € netto. An Ausarbeitungszeit wird mit 3 bis 6 Monaten gerechnet.

Zusammenfassung

Die Entscheidung zur Büroauswahl erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Die gesplittete Abwassergebühr wird zum 01.01.2016 eingeführt.

- ohne Abstimmung -

**199**                    **Kanalsanierung Rödelsee;**  
**Kurzinformation über Verfahren und Kosten durch Herrn Andreas Lang,**  
**baurconsult**

---

Herr Lang berichtet über den aktuellen Planungsstand. Das Wasserrechtsverfahren wird in Kürze beantragt. Ziel ist, das derzeitige Fremdwasser von 70 % erheblich zu reduzieren. Die Pumpleistung in Fröhstockheim kann voraussichtlich von 24 Liter je Sekunde auf 18 Liter je Sekunde gedrosselt werden.

Herr Lang stellt fest, dass die notwendige Sanierungsmaßnahme nichts mit dem Baugebiet Schlossberg zu tun hat.

Mit den Ausführungen besteht Einverständnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Auf den umfangreichen Sachvortrag der Verwaltung (Stand 17.09.2014) wird Bezug genommen.

Der Neuerlass der Herstellungsbeitragssatzung ist notwendig, da nur mit einer rechtskräftigen Herstellungsbeitragssatzung eine Verbesserungsbeitragssatzung erlassen werden kann. Mit dem Neuerlass dieser Satzung entstehen für die Bürger keine neuen Beitragstatbestände, d.h. bisherige Veranlagungen bleiben unberührt.

Gemeinderat Tasch erklärt, nicht zuzustimmen, weil er sich anhand der Kürze der Zeit mit den Unterlagen nicht auseinandersetzen konnte. Bgm. Klein weist darauf hin, dass die Informationen bereits mehrfach an die Gemeinderäte versandt wurden, er aber Verständnis für diese Haltung zeigt.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rödelsee folgende

### **Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rödelsee**

#### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Rödelsee erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Sie werden mit 60 v.H. der Außenmaße des darunter liegenden Geschosses berechnet.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung der Grundstücke für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Geschossfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksfläche neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 3,45 EUR  |
| b) pro qm Geschossfläche    | 15,93 EUR |

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Rödelsee die für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.



§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Rödelsee,

GEMEINDE RÖDELSEE

Klein

1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

**201                    Neuerlass der Verbesserungsbeitragssatzung zur Entwässerungseinrichtung**

---

Die Verbesserungsbeitragssatzung ist erforderlich, um notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungseinrichtung, nämlich Ertüchtigung des Regenüberlaufbeckens in Fröhstockheim, Ertüchtigung des Regenüberlaufbeckens am Bauhof in Rödelsee, Fremdwassersanierungen an der Jahnstraße, Verbindungsweg Richtung Fröhstockheim, Am Kirchplatz und an der westlichen Hauptstraße sowie anteilige Kosten für die Erneuerung der Großkläranlage Kitzingen abrechnen zu können. Der Gesamtinvestitionsaufwand beträgt ca. 952.140 €.

In der Diskussion besteht Einigkeit,

- dass der Verbesserungsbeitrag unumgänglich ist,
- dass Kosten für Maßnahmen in der Vergangenheit bereits mit der Gebührenerhöhung im Jahr 2013 abgegolten sind,
- dass über die Finanzierung zukünftiger restlicher Kanalsanierungsarbeiten zu gegebener Zeit zu entscheiden ist und
- dass die Kosten vollständig über den Verbesserungsbeitrag abgegolten werden.
- 

Die Beitragssätze betragen pro qm Grundstücksfläche 0,30 € und pro qm Geschossfläche 3,36 €. Das Musterhaus wird mit 1.018,42 € veranlagt werden.

Der Beitrag wird in 4 Raten fällig, jeweils 01.05.15, 01.11.15, 01.05.16 und 01.11.16 erhoben.

Gemeinderat Tasch erklärt, nicht zuzustimmen, weil er sich anhand der Kürze der Zeit mit den Unterlagen nicht auseinandersetzen konnte. Bgm. Klein weist darauf hin, dass die Informationen bereits mehrfach an die Gemeinderäte versandt wurden, er aber Verständnis für diese Haltung zeigt.

## Satzungsbeschluss

### **BEITRAGSSATZUNG**

#### **für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rödelsee folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Rödelsee erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Rödelsee durch folgende Maßnahme:

- Ertüchtigung des Regenüberlaufbeckens in Fröhstockheim,
- Ertüchtigung des Regenüberlaufbeckens am Bauhof Rödelsee,
- Fremdwassersanierungen an der Jahnstraße in Rödelsee, Sammler Richtung Fröhstockheim und Kirchplatz und westliche Hauptstraße als Teil des Bauentwurfs BAUR-Consult vom August 2012  
und
- anteilige Kosten der Erneuerung der Großkläranlage der Stadt Kitzingen.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht
- oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung für ein Grundstück.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Sie werden mit 60 v.H. der Außenmaße des darunter liegenden Geschosses berechnet.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung der Grundstücke für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Geschossfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksfläche neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,30 €  |
| b) pro qm Geschossfläche    | 3,36 €. |

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden . Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Rödelsee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Rödelsee,

Gemeinde Rödelsee

Klein

1. Bürgermeister

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Der Erlass der Satzung ist notwendig, um für die anstehenden Dorferneuerungsmaßnahmen in Fröhstockheim eine aktuelle Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu haben. Nach derzeitiger Erkenntnis wird die Hauptstraße in Fröhstockheim wohl als Haupterschließungsstraße im Sinn von § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung abzurechnen sein.

Gemeinderat Tasch erklärt, nicht zuzustimmen, weil er sich anhand der Kürze der Zeit mit den Unterlagen nicht auseinandersetzen konnte. Bgm. Klein weist darauf hin, dass die Informationen bereits mehrfach an die Gemeinderäte versandt wurden, er aber Verständnis für diese Haltung zeigt.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,  
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung  
von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und  
Grünanlagen**

(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rödelsee folgende Satzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5 Art und Umfang des Aufwands**

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	bis zu einer Breite von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächen- zahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohn- gebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m

d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	

#### 4. Parkplätze

4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von

a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind

- bei Längsaufstellung je 2,5 m

- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m

b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m

4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite

#### 6. Grünanlagen

6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m

6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

3.1 Fahrbahnen

3.2 Radwege

- 3.3 Gehwege
- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
- 3.5 Mischflächen
- 3.6 Mehrzweckstreifen
- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 Rinnen und Randsteine,
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## **§ 6**

### **Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde Rödelsee kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 7 Gemeindeanteil**

(1) Die Gemeinde Rödelsee beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde Rödelsee beträgt bei

### 1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

#### 1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	30 v. H.
b) Radwege	30 v. H.
c) Gehwege	30 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	30 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	30 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	30 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	30 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	30 v. H.

#### 1.2 Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	35 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.

#### 1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	45 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.

g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.
2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	45. v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2. selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3. selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
a) Mischflächen	20 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2 als Haupteinleitungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
a) Mischflächen	45 v. H.

b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 5. | Fußgängerbereiche<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)        | 40 v. H. |
| 6. | unbefahrbare Wohnwege<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)    | 20 v. H. |
| 7. | selbständige Parkplätze<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)  | 50 v. H. |
| 8. | selbständige Grünanlagen<br>(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) | 50 v. H. |

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

## **§ 8 Verteilung des Aufwands**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
|----|--|-----|

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss

0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit fünf Neunteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

## **§ 9 KOSTENSPALTUNG**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10 FÄLLIGKEIT**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

## **§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.



Hat ein Grundstückseigentümer der restlichen Grundstücke sein Oberflächenwasser nicht an die Mulde angeschlossen, sondern direkt an die Rigolenleitung oder an den Hausanschluss für die Drainageleitung, so fließt dieses Wasser schneller in das südliche RRB, als über die Mulde.

Im Bebauungsplan ist unter Punkt 1.9.3. Folgendes festgesetzt:

*„Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Dachflächenwasser und sonstiges Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Vorzugsweise ist das Regenwasser über die bewachsene Bodenzone zu versickern oder als Brauchwasser z. B. für die Gartenbewässerung zu verwenden. Hierzu wird empfohlen, auf dem Grundstück eine Zisterne von mind. 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zu errichten.*

*Überschüssiges Niederschlagswasser ist den entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden privaten Rasenmulden zuzuführen.“*

Über die Kontrolle bzw. Abnahme der Anschlüsse ist im Bebauungsplan nichts festgesetzt.

Im Bescheid zur Wasserrechtlichen Genehmigung vom Landratsamt Kitzingen ist unter Punkt 2.2.4 folgende Auflage enthalten:

*„Um Gewässerverunreinigungen durch Fehlanlüsse zu vermeiden, sind die Entwässerungspläne und Anschlüsse der Anwesen im geplanten Baugebiet an den Schmutzwasserkanal bzw. das Regenwassersystem der Gemeinde Rödelsee durch qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu protokollieren. Fehlanlüsse sind zu vermeiden.“*

Wenn auf Grund von Starkregenfällen das große Becken überläuft - was dann ?

Die Antwort zu dieser Frage ist im Erläuterungsbericht zur Wasserrechtlichen Genehmigung (S. 12) beschrieben:

*„Auch bei Becken 2 dient der Drosselschacht gleichzeitig als Notüberlauf. Er wird so eingebaut, dass bei Überschreiten der Stauhöhe von 1,70 m das Wasser oben in den Schacht läuft und über den Ablauf des Schachtes und die oben beschriebene Leitung in den Vorfluter geführt werden kann. Bei einem Verklausen oder Verstopfen der Ablaufleitung und nachfolgendem Aufstau läuft das Wasser aufgrund der Geländeneigung auf die angrenzende Staatsstraße 2420 und von dort in das angrenzende Entwässerungsgrabensystem. Somit kann das Wasser bei einem Aufstau schadlos und in den Vorfluter abgeleitet werden und es besteht keine Gefährdung für die Anwohner.“*

Warum hat man die Anschlüsse nicht verpflichtend im Bebauungsplan geregelt ?

b) Die Ableitung des Oberflächenwassers ist im Bebauungsplan festgesetzt:

BBP, Punkt 1.9.3 Ableitung von Oberflächenwasser:

*„Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Dachflächenwasser und sonstiges Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Vorzugsweise ist das Regenwasser über die bewachsene Bodenzone zu versickern oder als Brauchwasser z. B. für die Gartenbewässerung zu verwenden. Hierzu wird empfohlen, auf dem Grundstück eine Zisterne von mind. 5m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zu errichten.*

*Überschüssiges Niederschlagswasser ist den entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden privaten Rasenmulden zuzuführen.“*

BBP, Punkt 1.9.5 Drainagewasser:

*„Drainagewasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Das anfallende Drainagewasser ist vorzugsweise auf dem privaten Grundstück mittels Sickerpackungen zu versickern.“*

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Fest steht, dass kein Oberflächenwasser in die Schmutzwasserkanalisation planerisch zur Ableitung vorgesehen ist.

Die Überprüfung der Anschlüsse hat ergeben, dass kein Oberflächenwasser an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist. Im Falle der späteren Sanierung im BG Schlossberg ist zu prüfen, ob der nördliche Zulauf ggfls. an das kleine RRB angeschlossen wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## **204                    Verschiedenes**

---

### **Parksituation im Gewerbegebiet Fröhstockheim**

Ein Ortstermin im Bereich der Firma Repmann und Intraprofil wurde gemeinsam mit der Polizei vorgenommen. Es werden großflächige Sperrmarkierungen angelegt, um die Grundstückszufahrten sicher zu stellen. Evtl. werden Flächen als kurzfristige LKW-Stellplätze angemietet.

Fruchten auch diese Maßnahmen nicht, ist ein eingeschränktes Halteverbot auszuschildern und die LKW-Parkplätze zu kennzeichnen.

-ohne Abstimmung –

Vorsitzender:

Schriftführer:

Klein  
Erster Bürgermeister

Eckert  
GIB